

**Geschäftsreglement
Sozialkommission
Ehrendingen**



Geschäftsreglement Sozialkommission Ehrendingen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Zielsetzung	2
2. Zusammensetzung	2
3. Beziehung zum Gemeinderat	2
4. Kompetenzen	3
5. Sitzungsrythmus	3
6. Traktandenliste und Einladung	3
7. Protokoll	3
8. Entschädigung	4
9. Verschiedenes	4

1. Grundlagen und Zielsetzung

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Sozialkommission. Die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Sozialkommission und Soziale Dienste hat der Gemeinderat im Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR) festgelegt.

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

2. Zusammensetzung

Die Sozialkommission besteht aus 3 Mitgliedern:

- Gemeinderat, Ressortleitung Soziale Sicherheit
- Bereichsleitung Soziale Dienste
- Externe Beratung

Die Ressortleitung Soziale Sicherheit hat den Vorsitz in der Sozialkommission. Die Bereichsleitung Soziale Dienste führt das Aktuariat.

3. Beziehung zum Gemeinderat

Die Sozialkommission bildet das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und den Sozialen Diensten resp. den Klienten. Sie berät sowohl den Gemeinderat wie auch die Bereichsleitung Soziale Dienste insbesondere da, wo Ermessensspielraum vorhanden ist. Die Sozialkommission entlastet den Gemeinderat durch selbständiges Entscheiden über Geschäfte mit geringfügigen finanziellen Auswirkungen oder klaren gesetzlichen Vorgaben (Kompetenzdelegation). Sie ist zuständig für die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Die Bereichsleitung Soziale Dienste stellt den Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat und der Sozialkommission sicher.

Geschäftsreglement Sozialkommission Ehrendingen

4. Kompetenzen

Die Kompetenzen der Sozialkommission sind im Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR) beschrieben.

5. Sitzungsrhythmus

Die Sitzungen der Sozialkommission finden in der Regel alle zwei Wochen oder in dringenden Fällen nach Bedarf statt.

Eine ausserordentliche Sitzung wird auf Antrag eines Mitglieds der Sozialkommission einberufen.

6. Traktandenliste und Einladung

Spätestens am Vortag der nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder der Sozialkommission von der Bereichsleitung Soziale Dienste die Traktandenliste mit den zugehörigen Unterlagen per E-Mail.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Es gilt Stimmpflicht (keine Stimmenthaltung möglich). Der Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden.

7. Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird spätestens drei Tage nach der Sitzung per E-Mail den Mitgliedern der Sozialkommission zur Kontrolle und Freigabe zugestellt.

Die Beschlüsse der Sozialkommission werden im Sinne von Einzelbeschlüssen nach den gängigen Standards der Protokollführung (Sachverhalt, Erwägungen, Beschluss) dokumentiert. Die Unterschrift erfolgt kollektiv durch die Ressortleitung des Gemeinderates und die Bereichsleitung Soziale Dienste resp. deren Stellvertreter.

Alle Beschlüsse der Sozialkommission sind mit folgendem Hinweis auf die Kompetenzdelegation versehen:

„Hinweis

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.“*

Geschäftsreglement Sozialkommission Ehrendingen

Der Versand der Protokollauszüge erfolgt durch die Sozialen Dienste an die betroffenen Personen und Fachstellen.

Dem Gemeinderat wird eine Kopie des vollständigen Protokolls übermittelt.

Abwesende Sozialkommissionsmitglieder informieren sich über das Protokoll.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Sozialkommission werden grundsätzlich gemäss separater Regelung für Stundenlöhne, Sitzungsentschädigungen und Spesen entschädigt.

Sonderregelung Bereichsleitung Soziale Dienste:

Die Bereichsleitung Soziale Dienste erledigt alle im Zusammenhang mit der Sozialkommission anfallenden Aufgaben während der Arbeitszeit. Auf eine separate Entschädigung kann verzichtet werden.

Sonderregelung externe Beratung:

Das Mandat für die Beratertätigkeit wurde mit Vertrag vom 20.10.2016 an die Trojus Consulting Fenyö vergeben. Darin enthalten ist auch die Beratung im Bereich der materiellen und der immateriellen Hilfe. Das Honorar beträgt Fr. 120.00 pro Stunde. Da das Beratungsmandat im Rahmen der Mitwirkung in der Sozialkommission sehr direkt und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand durch die externe Beratung ausgeübt werden kann, lässt sich eine Tarifiereduktion rechtfertigen. In Absprache mit der Trojus Consulting Fenyö wird der Ansatz für die Mitwirkung in der Sozialkommission auf Fr. 90.00 pro Stunde festgesetzt.

9. Verschiedenes

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 26. Juni 2017 beschlossen. Es ersetzt alle bisherigen einschlägigen Regelungen und Beschlüsse. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. August 2017.

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Hans Hitz

Simon Knecht